

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2019	Nr. 44
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden  
Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“  
Vom 25. April 2019..... 476

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als  
Fremd- und Zweitsprache“  
Vom 25. April 2019..... 480

## **Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“**

**Vom 25. April 2019**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Art des Studienganges**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des vornehmlich anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 6. Juni 2017. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes. Der weiterbildende Masterstudiengang ist berufsbegleitend.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

Der weiterbildende Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache befähigt, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im In- und Ausland an Schulen und im Bereich der Erwachsenenbildung zu unterrichten und als kultureller Mittler/kulturelle Mittlerin tätig zu werden. Das heißt insbesondere

- sprach- und kulturbedingte Lehr- und Lernprobleme im Zusammenhang des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu erkennen und zu analysieren,
- Ziele und Methoden des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu reflektieren und Curricula zu entwickeln,
- Lehr-/Lernmaterialien kritisch zu reflektieren, zu adaptieren und/oder selbst zu entwickeln,
- die deutsche Sprache zu unterrichten,
- die Entwicklung interkultureller Kompetenz anzuregen und zu begleiten.

Zu den Studienzielen gehört außerdem der Erwerb einer Teilkompetenz in mindestens einer bisher noch nicht erlernten Fremd- oder Zweitsprache.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

#### § 4

### Art der Vermittlung der Studieninhalte

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

1. eine Leseliste zum studienbegleitenden Selbststudium,
2. Lehrtexte, die thematisch unterschiedlichen Kursen zugeordnet sind,
3. netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare),
4. Präsenzveranstaltungen.

#### § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium besteht aus Modulen zu theoretischen Grundlagen und zu anwendungsbezogenen didaktisch-methodischen Aspekten.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

#### § 6

### Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des weiterbildenden Maststudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 90 CP (inklusive 15 CP Masterarbeit) erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstudiensemester*	V-Typ	SWS	CP	Turnus	Studien- und Prüfungsleistungen; Benotung
<b>Modul LL Leseliste</b>						
Lektüre einer Leseliste	3	Selbststudium		30		mündliche Prüfung (u)
<b>Modul SG Sprachwissenschaftliche Grundlagen</b>						
Das deutsche Sprachsystem aus Sicht der Lerner	1	Seminar	2	5	WS	Klausur (b)
Übung zum Seminar	1	Übung	2	3	WS	
<b>Modul DDB DaF/DaZ im Bildungswesen</b>						
Grundlagen der (Zweit-) Spracherwerbsforschung für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen	2	Vorlesung	2	3	SS (WS)	Portfolio (u)

Übung zur Vorlesung	2	Übung	2	3	SS (WS)	
<b>Modul UPD Unterrichtspraxis DaF/DaZ</b>						
Diagnostik, Methodik und Unterrichtsplanung	2	Übung	2	3	SS	Portfolio (u)
Vermittlung rezeptiver und produktiver Fertigkeiten	3	Übung	2	3	WS	
<b>Modul DDD DaF/DaZ-Didaktik**</b>						
Anfangsunterricht	1	Seminar	2	5	WS	Hausarbeit (b) oder schriftliche Aufgaben (b)
Interkulturelle Kompetenz	2	Seminar	2	5	SS	Hausarbeit (b) oder schriftliche Aufgaben (b)
<b>Modul PM Praktikumsmodul</b>						
Praktikum	3			6	WS	Praktikumsbericht (b)
<b>Modul FS Kenntnisse einer modernen Fremdsprache</b>						
Sprachkurs A	1	Übung/ Seminar	2	3	WS/SS	Bestandene Prüfungen (u)
Sprachkurs B	2	Übung/ Seminar	2	3	WS/SS	
<b>Modul MA Masterarbeitsmodul</b>						
Wissenschaftliches Schreiben	3	S	2	3	SS/WS	Masterarbeit (b)
Masterarbeit	4			15	SS/4	

\* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Modul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

\*\* In diesem Modul muss mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung abgelegt werden.

## § 7 Praktikum

Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens 120 Arbeitsstunden mit fachrelevanten Tätigkeiten in einer geeigneten Institution (z. B. Volkshochschulen, Goethe-Institut, Schulen und

Universitäten im In- und Ausland, Internationales Studienzentrum an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen) absolvieren. Im Praktikum sollen die Studierenden vor allem lernen, theoretische Kenntnisse und Methodenkenntnisse des Bereiches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für ihr praktisches Handeln in Bildungsinstitutionen zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren. Zudem lernen sie das Tätigkeitsfeld der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache (einschl. Unterricht, institutionelle Regelungen, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Spracherwerbs frühzeitig kennen. Durch die eigene Unterrichtstätigkeit erhalten sie die Gelegenheit, ihr individuelles Handlungsrepertoire zu erweitern und zu erproben. Um die genannten Ziele zu erreichen, wird das Praktikum im Modul *Praktikumsmodul* systematisch begleitet.

## **§ 8 Studienplan und Modulhandbuch**

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienberatung**


(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnerinnen/ -partnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die fachliche Beratung erfolgt durch den Studienfachberater/die Studienfachberaterin des weiterbildenden Masterstudienganges. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Juni 2019

  
Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)